

Betriebsrechtsschutzversicherung für die Mitglieder von Holzbau Schweiz

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2016)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Mitglieder des Verbands, welche sich für den Rechtsschutz angemeldet haben, sowie deren Arbeitnehmer.
- b) Diese Personen sind in der Ausübung ihrer beruflichen Beschäftigung für den Betrieb, welcher im Geltungsbereich des GAV Holzbau tätig ist, versichert.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Vertragliche Streitigkeiten
 - mit Kunden und Lieferanten
 - mit Dienstleistern
 - mit Leasinggebern, Vermietern und Verpächtern
 - mit Arbeitnehmern, angelerntem Personal und Unterakkordanten
- b) Streitigkeiten mit Versicherungen, die den Versicherten decken.
- c) Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten.

Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- und Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Straf- oder Administrativvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).
- d) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- e) Bei Ablehnung einer beantragten Betriebs-, Arbeits-, Aufenthalts- oder Kurzarbeitsbewilligung.
- f) Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren.
- g) Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen.
- h) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten.
- i) Wenn der Versicherte zur Wahrung seiner betrieblichen Interessen Einsprache gegen ein Baugesuch erheben muss.

Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes des Verbandes Holzbau Schweiz im Rahmen von telefonischen Rechtsauskünften und -beratungen; ergänzend Leistungen des Rechtsdienstes der CAP für die aussergerichtliche Vertretung.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 500'000.00** pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten in einem Zivil-, Straf- oder Administrativverfahren auferlegt werden
 - Anwaltshonorare zu den orts- und marktüblichen Tarifen
 - Strafkautionen, nur vorschussweise zur Vermeidung einer UntersuchungshaftDavon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren gemäss Ziff. 2a) sowie 2e) bis i) sind die versicherten Leistungen auf **maximal CHF 200'000.00** pro Schadenfall begrenzt.
- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- e) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale

Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die CH/FL und die EU.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **Holzbau Schweiz, Schaffhauserstrasse 315, 8050 Zürich**. Holzbau Schweiz meldet den Schadenfall gegebenenfalls der CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, capoffice@cap.ch, www.cap.ch.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Fälle, die unter Ziff. 2 und Leistungen, die unter Ziff. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Im Verkehrsrechtsschutz, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- c) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum; Schadenersatz und Kosten zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter oder eine Haftpflichtversicherung verpflichtet ist.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Betriebsimmobilien.
- e) Streitigkeiten betreffend die Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren oder bei spekulativen Rechtsgeschäften.
- f) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- g) Betreibungs- und Konkurskosten.
- h) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind.
- i) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- j) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- k) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- l) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Wenn der Versicherte gegen den Verband Holzbau Schweiz, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.